



STADT DESSAU-ROSSLAU
14. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Stadtteil Dessau
"Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße"

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Absatz 1 BauGB

April 2022

Zusammenfassende Erklärung über das Ergebnis des Gesamtverfahrens gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Stadtteil Dessau mit der Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen FNP eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Vorhabenträger die Dessauer Stromversorgung GmbH hat mit Antrag vom 05.03.2020 die Einleitung eines Planverfahrens zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße beantragt.

Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) für die Vergütung von Strom aus Solaranlagen, da es sich um Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung handelt. Gemäß Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 14.02.2011 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen darüber hinaus nur in entsprechenden Sondergebieten zulässig.

Zur Schaffung des Bauplanungsrechtes erfolgte die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße". Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP als vorbereitender Bauleitplan zu entwickeln und müssen dessen Darstellungen entsprechen. Im derzeit wirksamen FNP ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Festsetzung einer künftigen Sonderbaufläche "Solarenergienutzung" im vorhabenbezogenen Bebauungsplan erforderte zugleich die 14. Änderung des FNP Dessau, die in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wurde.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von bis zu 3 MWp geschaffen. Damit können bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 2.500 kWh/a rund 1.200 Haushalte mit Strom versorgt werden. Zugleich können (bei Annahme von 0,690 kg CO₂/kWh) bis zu 2.070 Tonnen an Kohlenstoffdioxid (CO₂) eingespart werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht vom 03.09.2021 (Anhang 1.1 der Begründung) dokumentiert sind. Innerhalb der Umweltprüfung wurden übergeordnete Planungen sowie spezielle fachgutachterliche Untersuchungen ausgewertet und die vorliegende Planung durch örtliche Bestandsaufnahmen ergänzt. Diese Grundlagen wurden den Zielen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau gegenübergestellt.

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurden eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Stellungnahme zur Blendwirkung erarbeitet, deren Ergebnisse ebenfalls im Umweltbericht dokumentiert sind.

Der Abgleich der Umweltbelange erfolgte zunächst im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch öffentliche Auslegung eines Informationsblattes (Vorentwurf) in der Zeit vom 9. November bis einschließlich 11. Dezember 2020.

Nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau am 9. Juni 2021 hat der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 5. Juli 2021 bis einschließlich 6. August 2021 öffentlich ausgelegt. Zu den Unterlagen zählten auch die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen.

Parallel zur Auslegung erfolgte jeweils die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund der Tatsache, dass die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 im Parallelverfahren durchgeführt wurden, lag der Regelungs- und Abwägungsschwerpunkt überwiegend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. betraf erst deren Vollzug.

Wesentliche Regelungs- und Abwägungsschwerpunkte waren:

- die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung,
- der Nachweis geschützter Arten im Plangebiet
- die Umsetzung von internen und externen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen,
- die Beachtung von Blendwirkungen infolge von Reflexionen,
- die Lage der Fläche im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz,

Die in den Behördenbeteiligungen vorgebrachten Anregungen zu umweltrelevanten Belangen betrafen in erster Linie dem Schutz der im Plangebiet vorkommenden geschützten Arten sowie die immissionschutzrelevante Beurteilung hinsichtlich ggf. möglicher Bildwirkungen.

Diese finden im Rahmen der Untersuchungen zu der im Plangebiet vorkommenden Flora und Fauna, den vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen Berücksichtigung. Ebenso wird dem Artenschutz, dem Erhalt von

Biotopstrukturen und Gehölzen sowie den externen Ausgleichsmaßnahmen insbesondere durch Regelungen in der verbindlichen Bauleitplanung entsprochen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit der Änderung auf der abstrakten Ebene des Flächennutzungsplanes nur geringe Umweltauswirkungen zu ermitteln waren. Mit der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ und der Reaktivierung bzw. Nachnutzung einer Konversionsfläche (ursprünglich Standort eines Heizkraftwerkes), wird dem Prinzip der Konfliktvermeidung und den Vorgaben des Baugesetzbuches zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen sowie ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Die vorstehend angeführten und alle weiteren Inhalte von Stellungnahmen wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung wurde am 8. Dezember 2021 der Feststellungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" gefasst.

Im Zuge der anschließenden Genehmigung durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde (Landesverwaltungsamt) wurde das Verfahren überprüft. Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau wurde durch das Landesverwaltungsamt am 8. März 2020 mit Auflagen (**Az.: 305.1.2-21101-14.Ä/DE/000**) erteilt. Die Auflagen betreffen die inzwischen ergänzten Angaben zum Datum des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses in den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung.

Nach Abschluss des Planverfahrens kann seitens der Stadt Dessau-Roßlau festgestellt werden, dass die Planung das Leitbild der Stadt hinsichtlich eines zukunfts- und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandortes, des innovativen Umbaus der versorgungstechnischen Infrastrukturen der Stadtwerke sowie des Einsatzes regenerativer Energien und damit dem Klimaschutz dienend, umsetzt. Sie entspricht in vollem Umfang den landes- und kommunalplanerischen Vorgaben.

Durch die im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 getroffenen Festsetzungen kann die Umsetzung des Vorhabens dauerhaft städtebaulich verträglich gestaltet werden.

Noch vor der Bekanntmachung und damit der Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau wurden im Rahmen von bauvorbereitenden Maßnahmen die zum Erhalt festgesetzten Ruderalfluren und Gehölzbestände im Plangebiet vollständig beseitigt und damit Lebens- und Rückzugsräume für Flora und Fauna zerstört. Die Planungen zur Wiederherstellung dieser ökologisch wichtigen Flächen / Lebensräume befinden sich derzeit in enger Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau. Die daraus entwickelten Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sollen schnellstens umgesetzt werden.

Trotz der bereits durchgeführten bauvorbereitenden Maßnahmen soll an der Planung und Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund seiner positiven Vorbildwirkung festgehalten werden.

Über ein Monitoring erfolgt die Wirkungskontrolle der Änderungsgegenstände der nunmehr abgeschlossenen und durch Bekanntmachung wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau. Die Stadt Dessau-Roßlau wird im Rahmen des Monitorings den Flächennutzungsplan auch weiterhin an geänderte städtebauliche oder landschaftsplanerische Zielstellungen anpassen, sobald und soweit es die Sachlage erfordert, um das Steuerungsinstrument Flächennutzungsplan für die Grundzüge der Bodennutzung in Dessau-Roßlau zeitaktuell zu halten.

Die Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" erfolgt im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 29.04.2022 (Ausgabe 05/2022).

Dessau-Roßlau, den 13.04.2022


Christiane Jahn
Amtsleiterin